

Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB vorgebrachten Anregungen

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	Kreis Warendorf Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf	<u>Schreiben vom 17.04.2025</u> Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken: <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen: Aus den Belangen des Immissionsschutzes kann von hier auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Das zur Beurteilung der Geruchsimmissionen beigefügte Geruchgutachten vom Ingenieurbüro Richters & Hüls (G-4763-01) datiert vom 10.09.2018. Die Immissionssimulation erfolgte seinerzeit auf Grundlage von AUSTAL 2000. Seit 2021 erfolgt die Geruchsbeurteilung jedoch inzwischen zwingend nach den Vorgaben auf Grundlage von Anhang 7 der TA Luft. Ob eine erneute Berechnung der Geruchsbelastung im Plangebiet auf Grundlage der TA Luft zu anderen Geruchshäufigkeiten führt, kann von hier nicht abgeschätzt werden. Weiter liegen hier keine Erkenntnisse darüber vor, ob sich das Emissionsverhalten der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe seit 2018 maßgeblich verändert hat.	Der Hinweis auf die zwischenzeitlich veränderte Beurteilungsgrundlage für die Geruchsbeurteilung wird zur Kenntnis genommen. Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen hat sich das Emissionsverhalten der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe seit 2018 mit Ausnahme der Haltung von 2 zusätzlichen Pferden auf der Hofstelle Dorfbauerschaft 23 nicht verändert. Für die Aufstockung der Pferdeplatzzahl liegt eine gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 23.02.2023 vor, die bestätigt, dass durch die Haltung von 2 zusätzlichen Pferden eine Überschreitung des für Allgemeine Wohngebiete geltenden Geruchsimmissionswerte sicher ausgeschlossen werden kann.

	Eine abschließende erneute Stellungnahme zum Immissionsschutz kann nur nach Vorlage eines aktualisierten Geruchsgutachtens erfolgen. Ich bitte in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob eine erneute Geruchsprognose mit einer anschließenden Abwägung bei möglichen Richtwertüberschreitungen erfolgen soll. <u>Amt 66 Amt für Umweltschutz und Straßenverkehr</u> Untere Wasserbehörde Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer: Nach Prüfung der Unterlagen gebe ich folgende Anregungen bzw. Bedenken: 1.Die Unterhaltung des Kohushaargrabens (Gewässer 1.12, Wasser- und Bodenverband Ostbevern), welcher an der östlichen Grenze des Bebauungsplangebiets verläuft, ist beidseitig des Gewässers zu gewährleisten. 2.Auf dem Flurstück 1017, Flur 24, Gemarkung Ostbevern verläuft der Kohushaargraben (Gewässer Nr. 1.12, Wasser- und Bodenverband Ostbevern). Diese Fläche ist entsprechend des Gewässerverlaufs gemäß § 9 (1) Nr. 16a BauGB als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen. 3.Die Ableitung des Schmutzwassers liegt im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster. <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altab-	Die Erstellung einer erneuten Geruchsprognose auf Grundlage der TA Luft ist entbehrlich. Der Hinweis auf die Sicherstellung der beidseitigen Unterhaltung des Gewässers 1.12 wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung, entsprechend des Gewässerverlaufs auf dem Grundstücks Gemarkung Ostbevern, Flur 24, Flurstück 1017 eine Fläche für die Wasserwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 16a BauGB darzustellen, wird gefolgt.
--	---	---

	lagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen. Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich. <u>Straßenbaubehörde Kreisstraßen:</u> Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt. <u>Amt 61 Amt für Planung und Naturschutz Untere Naturschutzbehörde</u> Eine abschließende Stellungnahme ist auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen noch nicht möglich, da die im Folgenden genannten, naturschutzrechtlich relevanten Ergänzungen noch vorzunehmen sind: Anregungen: Artenschutzprüfung 1. Nach Abstimmung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde, der Gemeinde Ostbevern und dem Artenschutzgutachter können die für den Artenschutz erforderlichen Maßnahmen für Steinkauz, die Rauchschwalbe, Feldsperling an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet voraussichtlich umgesetzt werden. Für	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird nachgekommen. Bis zum Satzungsbeschluss werden die erforderlichen Maßnahmen verortet. Die Planunterlagen bzw. die Unterlagen der Artenschutzprüfung werden um entsprechende Aussagen ergänzt.
--	--	---

		Fledermäuse werden Maßnahmen im Sinne einer worst-case Betrachtung aufgenommen. Bis zum Satzungsbeschluss sind diese abschließend zu verorten, rechtlich zu sichern und erforderliche Aussagen in den Planunterlagen bzw. der Artenschutzprüfung entsprechend zu ergänzen. Hierbei sind die Vorgaben des Leitfadens Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen des MKULNV (2013) maßgeblich zu beachten. 2.Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu verwenden, abrufbar über den Server der LANUV unter http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads. Diese sind zu ergänzen. Eingriffsregelung 1.Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist in einigen Punkten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergänzen. 2.Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz schließt mit einem Ausgleichsdefizit. Angaben in der Begründung bzw. im Umweltbericht zu den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen beschränken sich auf den Hinweis, dass diese bis zum Satzungsbeschluss festgelegt werden. Lage, Umfang und Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen sind bis zum Satzungsbeschluss mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Bebauungsplanunterlagen sind anschließend entsprechend zu ergänzen.	Der Forderung wird nachgekommen. Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung werden die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW verwendet. Der Forderung wird nachgekommen. Bis zum Satzungsbeschluss werden die Lage, der Umfang und die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt und die Bebauungsplanunterlagen um das Ergebnis der Abstimmung ergänzt.
--	--	--	--